

Sachverhalt 07.12.2010

Im Sommer 2006 kollidierte die „Comor“, ein Schiff der englischen Reederei R, das die Mineralölgesellschaft M gechartert hatte, in Syrakus/Italien mit den Löschanlagen der M am Entladekai, die dabei beschädigt wurden. Das Schiff hatte die M bei der Versicherung V versichert.

Im Chartervertrag zwischen der M und der R war die Geltung englischen Rechts vereinbart worden. Zudem findet sich dort folgende Klausel:

„Die Parteien vereinbaren, im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Chartervertrag, eine Mediation nach den Mediationsregeln des Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR) in London durchzuführen.

Werden die Streitigkeiten nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen ab dem Tag des Einreichens des Antrags auf Durchführung des Mediationsverfahrens gemäß den Mediationsregeln des CEDR beigelegt, werden diese Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der London Maritime Arbitrators Association von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

Die V ersetzt der M den Schaden, soweit er durch die Versicherungspolice gedeckt ist. M ist jedoch mit den € 800.000,--, die die Versicherung zahlt, nicht zufrieden. Daher begehrt sie auch Ersatz des von der Versicherung nicht gedeckten Schadens, den sie auf weitere € 200.000,-- beziffert.

Zur Verfolgung dieses Ziels will die M die R auf Ersatz des restlichen Schadens vor dem Schiedsgericht in London verklagen, nachdem zunächst zwischen M und R anberaumte direkte Verhandlungen gescheitert waren. Die R will hingegen, dass nunmehr entsprechend der Klausel eine Mediation stattfindet.

Die Geschäftsführung der M ist hingegen der Auffassung, bei der in der Klausel erwähnten Mediation handele es sich um ein überflüssiges Verfahren, das sich sozialromantische Anwältinnen im Familienrecht ausgedacht hätten, die sich mangels hinreichender Kompetenz vor der Rechtsanwendung scheuen. Man sehe nicht ein, nach den gescheiterten direkten Verhandlungen noch einmal „den gleichen Zirkus zu veranstalten“ – nur mit einem überteuerten Mediator am Tisch.

Daher teilt die M dem CEDR sowie der R schriftlich vier Tage, nachdem die R einen Antrag auf Durchführung einer Mediation bei der Geschäftsstelle des CEDR

eingereicht hatte und dieser der M zugestellt worden war, mit, dass sie die Durchführung der Mediation für sinnlos halte. Es gehe schließlich nur darum, festzustellen, auf wessen Verhalten die Beschädigung der Löschanlagen am Entladekai beruhe und wie hoch die Reparaturkosten seien. Dafür bedürfe es keiner „Woldeckensitzung mit Räucherstäbchen“ sondern der Entscheidung eines honorigen Schiedstribunals.

Die R beantragt trotz des Schreibens der M beim CEDR, dass eine Mediationssitzung anberaumt wird. Erwartungsgemäß erscheint von Seiten der M zu der Sitzung indes niemand. Der vom CEDR bestimmte Mediator stellt daraufhin schriftlich das Scheitern der Mediation fest und lässt das Protokoll beiden Parteien über die Geschäftsstelle des CEDR zustellen. Dies erfreut die Geschäftsführung der M, die unter Vorlage des Protokolls des CEDR bei der Londoner Schiedsinstitution eine Schiedsklage erhebt. Der Vorstand der R hingegen tobt vor Wut. Es könne ja wohl nicht sein, dass die M auf diese Art und Weise die Streitbeilegungsklausel torpediere und sich grundlos der Mediation verweigere.

Zum Leidwesen der R bahnt sich zeitgleich ein weiterer Prozess an:

Nachdem die V an M den erlittenen Schaden gemäß den Versicherungsverträgen zunächst ersetzt hat, verklagt V die R vor dem örtlich zuständigen italienischen Gericht auf Schadloshaltung. Sie ist der Auffassung, aufgrund der Verantwortlichkeit der R Regress nehmen zu können und will nichts unversucht lassen, die € 800.000,-- wieder hereinzuholen. Sie argumentiert, dass die Ersatzansprüche der M gegen R kraft gesetzlichen Forderungsübergangs nunmehr ihr zustünden.

R ist über diesen „Zweifrontenkrieg“ in London und Italien nicht erfreut. Nachdem das italienische Gericht ein Jahr lang nichts weiter veranlasst hatte, erwägt R, beim High Court in London den Antrag zu stellen, dass gegen die V ein Prozessführungsverbot hinsichtlich des Prozesses in Italien erlassen wird. Ihrer Auffassung nach sind alle Ansprüche – wenn überhaupt – vor dem zwischenzeitlich konstituierten Schiedsgericht in London geltend zu machen. Was für die M gelte, müsse auch für die V gelten.

Welche prozesstaktischen Überlegungen stellen Sie als Parteivertreter der R an?